

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 6

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zweiten Abschnittes gesetzt, weil es natürlich ist dem Rekruten zuerst das Aufpflanzen und Versorgen des Bajonnets zu lehren, indem er außer im Glied dasselbe stets versorgt hat. Das Gewehr wird zu diesem Behufe nicht mehr an die linke Seite, sondern zwischen den Fußspitzen und zwar statt dem Laufe nach vornen nun rechtsgewendet gestellt, und diejenigen Truppen, welche das Bajonnet an einer besondern Kuppel an der linken Seite tragen, ergreifen es jetzt mit der linken Hand. Darin kann ich keine nützliche Verbesserung erblicken, denn mit der linken Hand wird für die Mehrzahl der Leute die Versorgung wenigstens des Bajonnets sehr schwierig sein — alle Seitengewehre werden sonst mit der rechten Hand ergriffen und versorgt, gerade weil sie links getragen werden. Am besten geht die Bewegung für Letztere, wenn sie das Gewehr in den rechten Arm fallen lassen, mit der linken Hand die Bajonnettscheide halten, und mit der rechten versorgen; zu diesem Behufe aber ist es vortheilhaft, das Gewehr zwischen die Schuhspitzen zu stellen, von wo es weniger aus dem Arme zu fallen vermag; dieses ist übrigens auch für jene vortheilhaft, welche mit der rechten Hand das Bajonnet versorgen, weil sie häufig die linke Hand zum Hervorziehen der Tasche gebrauchen, daher gleichfalls das Gewehr, aber in den linken Arm, fallen lassen müssen. Ganz unpraktisch aber ist es den Gewehrlauf rechts statt vorwärts zu halten, weil die rechte Hand nun keine Kraft mehr zur Schließung des Bajonnettringes anwenden kann.

Gewehrschultern oder die gewöhnliche Haltung zum Manövriren: Hierzu wird nun das Gewehr auf der linken Schulter, auf dem Gewehriemen ruhend getragen, der Kolben kommt etwas vorwärts zu stehen, aber nicht so weit, um das zweite Glied durch die überhängenden Bajonnete des ersten oder dieses durch den vorstehenden Kolben des zweiten zu geniren. Diese Tragart ist leicht und ermüdet nicht wie die alte Art des Schultern. Um in eine andere Haltung überzugehen, wird das Gewehr senkrecht angezogen, d. h. geschultert nach alter Weise, somit sind die Vortheile dieses Handgriffes beibehalten worden.

Ebenso wurde die erste Bewegung vom Fuß aus zur Schulter beibehalten, womit ich jedoch nicht einverstanden bin, und zwar deshalb nicht, weil gerade dieser Griff einer der schwierigsten für den Rekruten ist, indem es Geschick und Kraft erfordert das 10 Pfund schwere Gewehr mit einer Hand in die linke Schulter herauf zu werfen, indes die erste Bewegung des alten Unteroffiziers-Handgriffes von bei Fuß aus zu Schultern, eine leichte und natürliche Uebergangsbewegung abgegeben hätte, um von bei Fuß aus zu Schultern, zu Fällern und Fert' zu machen. Wollte man dagegen einwenden, daß von dieser Haltung aus das Hinüberwerfen des Gewehrs auf die linke Schulter sehr nahe am Leib geschehen müßte, um nicht an den Tornister des Vordermann's zu streifen, so erwiedere ich einzig durch Anführung der §§. 59 und 87, wo das neue Reglement aus der Haltung vom Fällern und aus dem Anschlag unmit-

telbar das Gewehr auf die linke Schulter werfen läßt. Kann man es hier, warum nicht von der oben angegebenen ersten Bewegung des alten Unteroffiziers-Handgriffes aus? Zudem ist die jetzige erste Bewegung ein stiller Handgriff (wenn ich mich dieses drolligen oder zweideutigen Ausdrucks bedienen darf), indes der vorgeschlagene (er wurde nämlich von allen Instruktoren, die anno 1854 in Thun versammelt waren, einstimmig empfohlen) ein hörbarer Griff ist, dem zu Folge auch der zweite durch einen Schlag auf den Kolben markirt wird. Derartige Griffe erleichtern die Hervorbringung von Präcision außerordentlich; wo sie daher auch sonst zweckmäßig sind, dürften sie stets den Vorzug vor Andern verdienen.

Schweiz.

Vom Bundesrath sind unterm 12. I. M. auf eingereichtes Gesuch folgende Offiziere des eidg. Stabs in allen Ehren und unter Verbankung der geleisteten Dienste entlassen worden:

I. Kombattanten. Obersten: Folz, Louis, von Morsee, Kts. Waadt. Smür, Dom., von Schänis, Kts. St. Gallen. Ritter, Jb. U., von Altstätten, Kts. St. Gallen. Meyer, Bonav., von Olten, Kts. Solothurn. Oberstlieutenants: Bolens, Franz, von Morsee, Kts. Waadt. Manuel, Fried. Ch., von Bern. Majore: v. Goumoëns, Albert, von Bern. v. Wattenwyl, Fried., von Bern. Herzog, J. R. Gottl., von Narau. Lüthy, Eduard, von Solothurn. Grenier, Const., von Bivis, Kts. Waadt. Hauptleute: Hürner, Rud., von Thun, Kts. Bern. Fey, Peter, von Roggwil, Kts. Thurgau. Oberlieutenants: Albertini, Rud., von Zug, Kts. Graubünden.

II. Nichtkombattanten. Justizstab: Dr. Kern, J. G., von Berlingen. (Oberst-Rang.) Dr. Rüttimann, von Regensberg. (Oberst-Rang.) Buri, Rud., von Burgdorf. (Hauptm.-Rang.) Caspisch, J. W., von Chur. (Hptm.-Rang.) Kommissariatsstab: Schinz, Eduard, von Zürich, III. Klasse. Lehmann, J. U., von Langnau, Kts. Bern, III. Kl. Tschudi, Christoph, von Glarus, III. Kl. Großman, Emil, von Narburg, Kts. Thurgau, III. Kl. Matt, Lucius, von Castiel (Bünden), IV. Kl. Müller, Ch., von Peterlingen, Kts. Waadt, IV. Kl. Gesundheitsstab: Walthier, Leonh., von Chur, Divisionsarzt. (Maj.-Rang.) Stocker, Ch., von Neumünster, Divisionsarzt. (Maj.-Rang.) Wolf, Ludw., von Münster, Kts. Luzern. (Hptm.-Rang.) Meyer-Steiger, Em., von Basel. (Hptm.-Rang.) Frei, Bernh., von Schaffhausen. (Hptm.-Rang.) Brügger, J. Georg, von St. Moriz. (Oberlieut.-Rang.) Dmlin, Joseph, von Sachseln. (Unterlieut.-Rang.) Odermatt, Adolf, von Stanz. (Unterlieut.-Rang.)

Im Weitern wurde beschlossen, daß die H. H. Obersten Folz, Smür, Ritter, Dr. Kern und Rüttimann die Ehrenberechtigungen ihres Grades beibehalten und daß die Kantone eingeladen werden sollen, diejenigen der entlassenen Offiziere wieder zum Militärdienst anzuhalten, welche noch im militärpflichtigen Alter sich befinden.

— Das Militärdepartement theilt den Kantonen den Beschluß der Bundesversammlung in Betreff des Järgergewehres mit und ladet sie ein, einstweilen mit

Anschaffung dieser Waffe inne zu halten; zugleich wird bemerkt, daß die gewünschten Versuche nächstens gemacht würden und daß es zweifelsohne möglich sei, den eidg. Rätthen in der Sommer Sitzung die Resultate derselben mitzutheilen.

— Von den neuen Exerzir-Reglementen für die Infanterie sind bis jetzt die Solbaten-, Bataillons- und Brigadenschule im gleichen Formate wie bisher ausgegeben worden; die Pelotons- und Kompagnieschule, sowie die Anleitung für die leichte Infanterie befinden sich unter der Presse. Ebenso sind vorläufige Abänderungen des allgemeinen Dienstreglements in Bezug auf die Vollziehung des Wach- und Feldwachdienstes ausgegeben worden. Die Veränderungen sind nicht sehr wesentlich; wir werden übrigens darauf zurückkommen; einstweilen bemerken wir nur, daß die Parole künftighin nur aus dem Lösungswort und dem Paßwort besteht, mithin beim Erkennen von Patrouillen, Ronden u. dergl. Angerufene dem Consigne-Korporal u. dergl. einfach das Lösungswort zu geben hat. Im Feldwachdienst rufen analog mit dem Platzdienst die äußeren Schildwachen jede Person, die sich ihnen nähert, mit „Werda!“ an, dann folgt: „Halt! das Paßwort!“ u. dergl.

— Der Bundesrath hat die von seinem Militärdepartement vorgelegten Entwürfe für eine Batterie- und eine Brigadeschule genehmigt und sie für die Dauer von zwei Jahren bei der schweiz. Artillerie provisorisch einzuführen beschlossen, unter Vorbehalt jedoch der Sanktion durch die beiden gesetzgebenden Rätthe.

Margau. Das gesammte Offizierskorps dieses Kantons gab seinem scheidenden Oberinstruktor Sonntags den 18. ein Abschiedsfest; wir werden in unserer nächsten Nummer eine darauf bezügliche Mittheilung bringen.

Freiburg. Herr Oberst Gerber hat, wie uns gemeldet wird, die Stelle eines Oberinstruktors nicht angenommen. — Dort eingetroffene Berichte aus Neapel besagen, daß nicht allein das Jägerbataillon Mechel sondern auch das zweite Regiment der Schweizerdivision an der bevorstehende Krimexpedition Theil nehmen wird. Dieses Regiment ist im Jahr 1826 von den Kantonen Freiburg und Solothurn mit der Krone von Neapel kapitulirt worden und soll eines der tüchtigsten Regimenter der dort befindlichen Schweizertruppen sein; namentlich hätte es in seinen Reihen viele alte, gediente Soldaten.

Vom Kriegsschauplatz

gehen die Berichte bis zum 8. Februar. Von russischer Seite wird gemeldet, die Situation habe sich nicht geändert. Von Paris erhalten wir im Augenblicke, wo das Blatt in die Presse geht, folgende Depesche: Constantinopel den 8. Febr. Die Nachrichten aus der Krim sind sehr befriedigend; die Zahl der russischen Verstärkungen ist sehr übertrieben worden. Aus Warna vernehmen wir, daß die Russen umsonst versucht haben, die Besatzung von Cypatoria zu beunruhigen. — Die Sachen stehen also noch gleich und diese Nachrichten sagen nicht viel mehr, als daß nichts Neues passiert sei.

Grundzüge eines Systems der Infanterie nach den Anforderungen der heutigen Taktik.

Vom f. bayer. Oberlieut. L. Hoermann v. Hoerbach.

Mugaburg. Neger 1851. 9 Tafeln 183 S. 7 Fr.

Der Verfasser nimmt wesentlich Rücksicht auf die Organisation der bayerischen Armee, und somit auch auf die der meisten süddeutschen Staaten; wir können daher süglich das darauf Bezügliche übergehen, wobei wir nur bemerken, daß er tiefeingreifende Abänderungsvorschläge macht und wenigstens von seinem Standpunkt aus radikal zu Werke geht. Interessanter für uns ist die Erörterung des Verfassers über das Wesen der Infanterie und namentlich der Schützen, die er auch dem kleinsten Infanteriekörper zuteilt, der überhaupt eine selbstständige Verwendung zu gewärtigen hat; demgemäß besteht seine Kompagnie aus 168 Füsiliren und 50 Schützen, worunter 8 Scharfschützen; diese letzteren sind die besten Schützen, führen aber die gleiche Waffe. Den Füsiliren läßt der Verfasser das Kollgewehr, den Schützen giebt er die Dorn- oder Stifbüchse, die das gleiche Kaliber wie das Kollgewehr haben soll. Wir bemerken dabei, mit welcher richtigem Nachdruck der Verfasser auf der Kalibereinheit besteht, die bei uns als eine ganz untergeordnete Forderung betrachtet wird und zwar mit Unrecht. So will der Verfasser den Jägerbataillonen, die er nicht mehr als solche, sondern als Elitenbataillone betrachtet, das Miniégewehr geben, aber wiederum mit dem Infanteriekaliber. Wenn wir hierin mit seinen Forderungen ganz einverstanden sind, so können wir dagegen in Bezug auf die Eintheilung der Schützen mit ihm nicht einig gehen; wir befürchten eine Vernachlässigung des eigentlichen Schützendienstes durch die Verschmelzung mit der Linieninfanterie und ziehen eine besondere Eintheilung der Schützen in selbstständige Körper vor, die dann je nach Bedürfnis der Infanterie zugetheilt werden. Es will uns scheinen, als ob das richtige Maß bei Zuteilung von Schützen am ehesten gefunden werde, wenn man dabei die Division als die Armeeeinheit annimmt und dieser eine Schützenbrigade von 10—12 Kompagnien Schützen à 100 Mann zuteilt; bei jeder anderen Eintheilung werden die Verhältnisse eines ganz allein stehenden Bataillones zu sehr berücksichtigt und dieses ist doch schwerlich immer der Fall. Soll einmal ein Bataillon allein handeln, so wird der Divisionär ihm die nöthige Kräftigung durch Schützen nicht versagen. Andererseits aber werden die Schützen durch die freie Verfügung des Divisionärs richtiger verwendet, als wenn diese Verwendung der Verfügung des Bataillonschefs zusteht. Die Avantgardebrigade braucht offenbar eher und mehr Schützen als die in Reserve stehende. Sollen nun diese Bataillone im Moment der Verwendung ihre Schützen vorsehen, wenn es überhaupt möglich ist? Ueberdies wird kein Bataillonschef gerne seine Schützen geben, er wird Ausreden aller Art haben und trotz alles Zwanges von oben wird der den Befehl überbringende Adjutant schwerlich freundliche Gesichter finden! Zweckmäßiger daher ist von vorn herein die Schützen zur Disposition des Divisionärs zu stellen!

Der Raum unserer Zeitung gestattet nicht, dieses Thema überhaupt sowie die Besprechung des vorliegenden Werkes allzuweit auszudehnen. Wir bemerken nur schließlich, daß aus allem ein denkender und einrichtsvoller Offizier spricht, dessen Auseinandersetzungen Beachtung verdienen und empfehlen seine Schrift daher allen Infanterieoffizieren zum Studium, die sich um ihre Waffe, deren Ausbildung und deren Stellung zur neuen Taktik bekümmern.

Papier, Druck und Zeichnungen sind gut; der Preis etwas hoch.